

Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwickelung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als Anhang zum ersten Bande enthaltend

Meyer, Bernhard

Lemgo [u.a.], 1855

137. Tit. VII. §. 7 des Entwurfs der Revidirten Polizei-Ordnung, das Maß der Maljahre betr.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9267

tion besto forberlicher beschleuniget werbe, welches Attestatum ihnen auf Begehren zugestanden.

Actum ut supra.

Nachdem gnäb. Landesherrschaft aus vorgeseiztem Protocolle und attestato ex consilio cum voto unterthänig referiret und biefelbe folch votum in Gnaben approbiret, so bahin gangen: Obgleich ber Studmannschen zu Uspe Kindern erfter Che für benen jetigen zweiter Che das Meherrecht an dem Hofe durch Berehelichung an jenern Battern und beffen Aufnehmung in das Meherrecht angefallen, daß bennoch besonders in vorgesetztem Zufall, da durch ihres zwei-ten Mannes Bemühung der Hof vom Eigenthum und andern Praestandis liberiret wird, so er nicht in Ansehung ersteren, sondern sei= ner mit seiner Frauen erzeugten Kinder über sich genommen, dersel= ben nicht zu verwehren seh, ihr angeerbtes Meherrecht und elterlichen Hof benen Kindern zweiter Che, als welchen fie eben fo nahe, als erster Che verbunden, sonderlich wegen angezogener wichtiger Urfache, so benen Kindern erster Che auch zum Vortheil gereichet, zu verschreiben und diese darinnen jenen vorzuziehen. Dannenhero folche Erklärung und mit ihrem Manne getroffene Bergleichung zu ratificiren und zu confirmiren. So wird hohen Namens obgedachter solcher Bergleich und daß darüber allerdings gehalten werden folle hiermit confirmiret.

Urfundlich hierunter gedruckten Gräfl. Lipp. Canglei = Einfiegels

und des Cancellarii Unterschrift.

So geschehen Detmold ben 30. Oct. 1702.

№ 137.

Weilen es aber öfters des Hofes Zustand ersordert, daß die verwittweten Chegatten sich wieder verheirathen, dazu aber seine Gelegenheit sinden, wann die Jahre des Meierstandes über in denen Rechten determinirte Zeit der Minderjährigseit des Anerben nicht extendiret oder gar denen neuen Chegatten der Hof dergestalt versschrieben werde, daß auf den Fall daß von ihnen Kinder erzielet werden, diesen gegen behörige Absindung der Kinder erster Che das Anerberecht des Hofes oder der Stätte verbleibt, so lassen wir gesschehn, daß nach genugsamer Ueberlegung aller dabei vorsommenden Umstände von Unsern Beamten mit Zuziehung der Gutsherrn und Bormünder nach Besinden denen neuen Chegatten die Administration des Hofes dis auf das 30ste oder höchstens 32ste Jahr des Anerben aufgetragen werde; wenn aber das Anerberecht und die Succession des Hofes denen aus der zweiten Che erzielenden Kindern verschrieben werden müßte, so soll zuvörderst dahin gesehn werden,

ob kein anderes bequemeres Mittel den Hof bis zur Größährigkeit der Kinder aus der ersten She in dem Stande zu erhalten, daß inmittelst davon praestanda prästirt werden können, wovon dann zu-vörderst Unserer Regierung zu behöriger Verordnung zu berichten und solchenfalls denen Kindern erster She die gewöhnliche Absindung und Aussteuer nach des Hoses Zustande vorzubehalten und zu desterminiren.

№ 138.

In Sachen bes Erbpachtskötters Wißmann zu Dahlhausen, Berflagten m. Querulanten, gegen ben Leibzüchter Wißmann zu Wel-

lentrup, Rläger m. Querulaten,

Entschädigung betreffend, erkennen Wir Paul Alexander Teopold, regierender Fürst zur Lippe 2c., für Recht: daß Querulat neben dem, ihm im Hofgerichtsconclusum vom 9. Jan. 1831 auferlegten Beweise auch entweder die Nothwendigseit der in Frage stehenden Anlagen, oder den dadurch für das Colonat gestisteten Nutzen nachzuweisen schuldig, und ihm hierzu, unter Vorbehalt des Gegendeweises eine vierwöchiche Präjudicialstift anzuberaumen, die Kosten dieser Instanz aber zu vergleichen sehen.

Wie Wir hiermit vorbehalten, anberaumen und vergleichen.

Conclusum am Generalhofgerichte den 3. October et publ. Detmold den — 1832.

Entscheidungsgründe.

Dem Interimswirth liegt nach ben §§. 2. 3. und 5. ber Verordnung wegen ber Leibzüchter von 1781 bie Verpflichtung ob, bas unterhabende Colonat gut zu verwalten und sein Eingebrachtes zu beffen Nuten zu verwenden. Er ift bagegen bei einer gehörigen Erfüllung biefer Pflichten nicht verbunden, daffelbe mit feinem eignen sonstigen Bermögen zu verbessern und handelt daber über die Grenzen seiner Verpflichtung, wenn er das eigne Vermögen zu den nothwendigen ober für zweckmäßig gehaltenen Unlagen ober Berbefferungen verwendet. Hieraus folgt aber freilich nicht, daß berfelbe un= bedingt für alle solche Anlagen auf Bergütung ber ausgelegten Ro= ften Anspruch machen bürfe. Die Klage eines Interimswirths auf Erstattung ber während seiner Colonats Berwaltung gemachten, mit seinem eigenen Bermögen bestrittenen Auslagen erscheint dem We= fen nach als eine actio negotiorum gestorum contraria und muß daber nach ben barüber geltenden Grundfägen entschieden werden. Bermöge biefer Klage ist ber Berwalter einer fremden Sache, wel-